

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Polizeiverordnung

Politische Gemeinde Fällanden

Inkraftsetzung per 1. Januar 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel
Gegenstand und Zweck	1
Zuständigkeit	2
Polizeiliche Anordnungen	3
II. SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG	
Sicherheit und Ordnung	4
Jugendschutz	5
Veranstaltungen	6
Schutzvorrichtungen	7
Rettungseinrichtungen	8
Immissionen	9
Nachtruhe	10
Allgemeine Ruhezeiten	11
Lautsprecher und Verstärkeranlagen	12
Feuerwerk	13
Lärmerzeugende Fahrzeuge, Geräte und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	14
Tierhaltung	15
Füttern wild lebender Tiere	16
III. SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES	
Grundsatz	17
Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen	18
Kulturland, Gärten und Baustellen	19
Überwachung des öffentlichen Grundes	20
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	21
Stationieren von Schiffen	22
Campieren	23
Feuern auf öffentlichem Grund	24
Fischen	25
IV. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI	
Schliessungszeit	26
Hausieren und Sammlungen	27

V. BEWILLIGUNGEN, SANKTIONEN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bewilligungen	28
Vollzug und Vollstreckung	29
Strafen, Ordnungsbussen	30
Aufhebung bisherigen Rechts	31
Inkrafttreten	32

ANHANG ZUR POLIZEIVERORDNUNG

- A** Stichwortverzeichnis
- B** Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen
- C** Zusammenstellung der massgebenden kommunalen Verordnungen und Richtlinien der Gemeinde Fällanden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand und Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Fällanden.</p> <p>Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von diesem bezeichneten Organe ausgeübt.</p>
Polizeiliche Anordnungen	<p>Art. 3 Anordnungen und Weisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.</p> <p>Es ist verboten, sich unbefugt in dienstliche Funktionen von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p>

II. SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG

Sicherheit und Ordnung	<p>Art. 4 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>Insbesondere ist verboten</p> <ol style="list-style-type: none">Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen,öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
Jugendschutz	<p>Art. 5 Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.</p>

Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in schweren Fällen die zuständige Jugendenschutzstelle.

Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Veranstaltungen
Art. 6
Veranstaltungen auf privaten Grundstücken (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Schutzvorrichtungen
Art. 7
Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Gewässer usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Rettungseinrichtungen
Art. 8
Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist, ausser in Notfällen, verboten.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Immissionen
Art. 9
Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.

Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übriger Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.

Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten. Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten.

Nachtruhe
Art. 10
Die Nachtruhe dauert von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie Freitag und Samstag von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Allgemeine Ruhezeiten
Art. 11
Lärmintensive Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Während den Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Die Entsorgung von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.

Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher und Verstärkeranlagen
Art. 12
Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist verboten, wenn Drittpersonen erheblich gestört werden.

Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk
Art. 13
Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Lärmerzeugende Fahrzeuge, Geräte und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen

Art. 14
Die Verwendung von lärm erzeugenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten und während der Ruhezeiten verboten.

Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten für besondere Veranstaltungen ist durch den/die Ressortvorsteher/in zu bewilligen.

Tierhaltung

Art. 15
Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin, dem Besitzer oder von der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.

Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat die Tierhaltung der verantwortlichen Person verbieten.

Füttern wild lebender Tiere

Art. 16
Der/die Ressortvorsteher/in kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.

III. SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES

Grundsatz

Art. 17
Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist verboten, den öffentlichen oder den öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, Zigarettenkippen und anderem Unrat (Littering). Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Sachen

Art. 18
Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen ist verboten. Der/die Ressortvorsteher/in kann Ausnahmen bewilligen.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe, Schaustellungen etc.,
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.),
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen,
- e) das Anwerben von Dienstleistungen und Mitgliedern durch ideelle Organisationen,
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,
- h) Strassensperrungen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 19

Kulturland, Gärten
und Baustellen

Ohne Einwilligung der/des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünften, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist vom 15. Februar bis am 30. November verboten.

Art. 20

Überwachung des
öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat, die Schule und die Kirche kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 21

Anzeigen, Plakate,
Transparente, Fahnen
und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Bewilligungen werden von dem Ressortvorsteher/der Ressortvorsteherin erteilt.

Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen eine Entschädigung übertragen.

Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen zum Plakataushang erlassen.

Stationieren von Schiffen
Art. 22
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin im Auftrag des Ressortvorstehers/der Ressortvorsteherin weggeschafft werden.

Campieren
Art. 23
Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

In begründeten Fällen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Feuern auf öffentlichem Grund
Art. 24
Das Feuern auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätzen verboten.

Fischen
Art. 25
Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen der Kursschiffe verboten.

IV. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Schliessungszeit
Art. 26
Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der/die Ressortvorsteher/in kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf gemäss kantonalen Gesetzgebung der Zustimmung des Gemeinderates.

Hausieren und Sammlungen Art. 27
Geld- und Natursammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers/der Ressortvorsteherin.

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) bedarf einer Bewilligung und ist werktags zwischen 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 bis 09.00 Uhr sowie samstags und sonntags den ganzen Tag verboten.

V. BEWILLIGUNGEN, SANKTIONEN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bewilligungen Art. 28
Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stelle schriftlich ein entsprechendes Gesuch, mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen, eingereicht werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

Vollzug und Vollstreckung Art. 29
Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Strafen, Ordnungsbussen

Art. 30
Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31
Die Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 6. Oktober 1982 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Rolf Rufer
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

ANHANG ZUR POLIZEIVERORDNUNG:

A	STICHWORTVERZEICHNIS	Artikel
	1. August	13
	Abgase	9
	Alarmanlagen	4
	Alkohol	5
	Allgemeine Ruhezeiten	11
	Anbieten von Waren und Dienstleistungen	18
	Anhänger	18
	Anstand	4
	Anzeige	21
	Ärgernis	4
	Ausführungsbestimmungen	2
	Bauinstallation	18
	Baustelle	7,11,19
	Benützung öffentlicher Grund	18
	Beschädigung	17
	Bewilligungsgebühr	7,18
	Bodenöffnung	7
	Busse	30
	Campieren	23
	Dolendeckel	7
	Entsorgungssammelstellen	11
	Ersatzvornahme	29
	Erschütterungen	9
	Fahnen	21
	Fahrnisbauten	10,12
	Fahrzeuge	14,18
	Festanlass	18
	Feuerplätze	24
	Feuerwerk	13
	Fischen	25
	Flugblätter	18
	Füttern wild lebender Tiere	16
	Gartenarbeiten	11
	Gastwirtschaft	26
	Geldsammlung	27
	Geltungsbereich	1
	Geruch	9
	Gewerbelärm	11
	Graffiti	21
	Hausieren	27
	Jauchegrube	7
	Jugendschutz	5
	Kleber	21
	Kulturland	18

Kundgebung	18
Kursschiff	25
landwirtschaftliche Arbeiten	11
Lärm	9,10
Laubblasen	11
Lautsprecher	12
Leitungen	7
Lichtquellen	9
Littering	17
Mulde	18
Musizieren	12
Nachtruhe	10
Nationalfeiertag	13
Naturalsammlungen	27
Neujahr	13
Notreparaturen	18
Notrufe	4
Notsignale	4
öffentliche Sicherheit und Ordnung	4
Ordnungsbusse	30
Personenidentifikation	20
Plakat	21
Polizeistunde	26
Privatgrund	6
Rasenmähen	11
Rauch	9
Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen	18
Reklamezettel	18
Rettungseinrichtungen	8
Rettungsgeräte	8
Rettungsorganisationen	3
Ruhezeiten	11
Russ	9
Sammelstellen	11
Sammlung	27
Schaustellungen	18
Schiffe	22
Schliessungsstunde	26
Schutzpfosten	7
Schutzvorrichtungen	7
Silvester	13
Singen	12
Sitte	4
Staub	9
Strafbestimmungen	30
Strafe	29,30
Strassenmusik	18
Strassensperrung	18
Tierfütterung	16

Tierhaltung	15
Tonwiedergabegerät	12
Transparent	21
Übernachten im Freien	23
Übertretungen	30
Überwachung des öffentlichen Grundes	20
Umzüge	18
Unterhaltsarbeiten	18
Vegetationszeit	19
Veranstaltung	6
Verstärkeranlage	12
Verunreinigung von öffentlichem Eigentum	17
Verwaltungszwang	29
Verweis	30
Videüberwachung	20
Vollzug	1,29
Wasserfahrzeuge	22
Werbeeinrichtung	18
Wohnwagen	23
Zelt	10,12,23
Zuständigkeit	2,28

B ZUSAMMENSTELLUNG DER MASSGEBENDEN ÜBERGEORDNETEN GESETZE UND VERORDNUNGEN

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

EIDGENÖSSISCHE ERLASSE

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
Registerharmonisierungsgesetz, RHG
Tierschutzgesetz (TSchG)
Tierschutzverordnung (TSchV)
Waffengesetz (WG)
Waffenverordnung (WafVO)
Verkehrsregelverordnung (VRV)
Strassenverkehrsgesetz (SVG)
Signalisationsverordnung (SSV)
Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)
Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)
Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)
Verordnung über die Luftfahrt (LFV)
Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt
Umweltschutzgesetz (UGS)
Luftreinhalteverordnung (LRV)
Lärmschutzverordnung (LSV)
Schall- und Laserverordnung (SLV)
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
Tierseuchenverordnung (TSV)
Sprengstoffgesetz (SprstG)

KANTONALE ERLASSE

Gemeindengesetz (GG)
Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EG zum ZGB
Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes
Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg)
Gewaltschutzgesetz (GSG)
Verordnung zum Gewaltschutzgesetz
Polizegesetz (PolG)
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung (PolZ)
Polizeiorganisationsgesetz (POG)
Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung
Verordnung über die Entschädigungen für gemeindepolizeiliche Aufgaben
Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS
Waffenverordnung (WafVO)

Tierschutzgesetz
Tierschutzverordnung
Hundegesetz (HuGe)
Verordnung über das Halten von Hunden
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG)
Sondergebrauchsverordnung
Strassenabstandsverordnung
Verordnung über allgemeine Wohnhygiene
Abfallgesetz
Verordnung über Baulärm
Verkehrssicherheitsverordnung
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
Verordnung über das Stationieren von Schiffen
Gesundheitsgesetz
Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV)
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG)
Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz(VVB)
Gesetz über Jagd und Vogelschutz
Gastgewerbegesetz (GGG)
Gastgewerbeverordnung
Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe

C ZUSAMMENSTELLUNG DER MASSGEBENDEN KOMMUNALEN VER- ORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER GEMEINDE FÄLLANDEN

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Abfallverordnung
Bau- und Zonenordnung
Gebührenverordnung
Gemeindeordnung Politische Gemeinde und Schulgemeinde
Geschäftsordnung Gemeinderat
Richtlinien für Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen
Verwaltungsreglement

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch